



SV/FIN/019/2022

Sitzungsvorlage

öffentlich

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 10.10.2022
Produkt: 53811	Verfasser: Klumpe, René
Abwasserbeseitigung - NSW	
Datum	Gremium
10.11.2022	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
14.11.2022	Verwaltungsausschuss
08.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat macht sich den Inhalt der vorliegenden Kalkulation (Anlage II) für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr, Stand Oktober 2022; zu Eigen und beschließt sie in allen Teilen.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Rat beschließt, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2023 für die Gebührenkalkulation nach NKAG die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte zu verwenden sind.
- b) Der Rat beschließt, dass **keine** Kapitalverzinsung in der Kalkulation anzusetzen ist.
- c) Der Rat beschließt, dass die sogenannten Overheadkosten (Kosten eines Arbeitsplatzes und die Verwaltungsgemeinkosten) in der Kalkulation anzusetzen sind.
- d) Der Rat beschließt, dass die vorhandene Kostenunterdeckung für den Zeitraum
- e) 2020-2022 in Höhe von 54.992,58 € bei der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr im Rahmen der Vorkalkulation 2023-2025 in voller Höhe ausgeglichen wird.
- f) Der Rat beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 eine jährliche Gebühr von 3,10 € je angefangene 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche, die an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist.

Satzungsbeschluss

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz vom 06.03.2008 wird in der vorliegenden Entwurfsfassung (Anlage I) beschlossen.

Sachverhalt:

Die Neukalkulation trägt der Pflicht Rechnung, dass die Einnahmen der kostenrechenenden Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ nach dem Kostendeckungsprinzip grundsätzlich ihre Ausgaben decken soll. Grundsätzlich haben regelmäßige Nachkalkulationen zu erfolgen. Die jetzt erfolgte Nachkalkulation hat ergeben, dass in den Jahren 2020 bis heute die Erträge die Aufwendungen nicht gedeckt haben und Unterdeckungen vorliegen.

Die Unterdeckungen lagen

im Jahr 2020 bei - 21.219,62 €

im Jahr 2021 bei - 11.107,54 €

im Jahr 2022 voraussichtlich bei - 22.665,43 €.

Zur Gebührenkalkulation:

In die Gebührenkalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten eingestellt. Für die Jahre 2023-2025 wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen, welche auf Grundlage der Aufwandskonten der Stadt Diepholz aus den Jahren 2019-2021 ermittelt wurden. Dazu wird auch die Haushaltsplanung in der Kalkulation berücksichtigt. Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurde mit einer Inflationsrate in Höhe von 2,00 % für die Personalkosten und 2,5 % für die Sachkosten gerechnet.

Des Weiteren sollen zukünftig auch die sogenannten Overheadkosten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Dies ist nach § 5 Abs. 2 S. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) so vorgesehen. Bislang wurden die Overheadkosten nicht berücksichtigt.

Zukünftig soll vom Wiederbeschaffungszeitwert und nicht von Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Dadurch würden folgende Vorteile entstehen:

- Die erhöhten Abschreibungen stärken die Innenfinanzierungskraft, wenn zum Ende der Nutzungsdauer die Ersatzinvestition getätigt wird. Damit wird einer Verschlechterung des Verschuldungsgrades entgegengewirkt.
- Durch die Verwendung der jeweils aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte wird eine verursachungsgerechte Belastung des Gebührenzahlers erreicht.

Auf die Kapitalverzinsung soll zukünftig verzichtet werden, da mit dem neusten Urteil vom 17.05.2022 nach Auffassung des OVG Münster (Az.: 9 A 1019/20) der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten einen doppelten Inflationsausgleich darstellen würde. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsauffassung und verzichtet auf die Berechnung mit einem kalkulatorischen Zins.

Finanzierung:

Die Anpassung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserbeseitigung führt ab dem Haushaltsjahr 2023 zu Mehrerträgen von rd. 77.000 €.

Anlagen:

Anlage I Entwurf der 2. Änderungssatzung

Anlage II Kalkulation der NSW-Gebühr 2023-2025

gez. Marré
Bürgermeister